

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

KR-Nr. 110/2006

Sitzung vom 19. Juli 2006

1081. Motion (Realisation des Radwegnetzes im Kanton Zürich)

Die Kantonsräte André Bürgi, Bülach, Roland Munz, Zürich, und Marcel Burllet, Regensdorf, haben am 10. April 2006 folgende Motion eingereicht:

Der Regierungsrat wird verpflichtet, eine Gesetzesvorlage zur Änderung des Strassengesetzes § 28.2 vorzulegen, die neu jährlich mindestens 20 Mio. Franken (Indexstand Dezember 1986 wie bisher) zur Verwirklichung des Radwegnetzes einstellt.

Begründung:

Das vorhandene Radwegnetz im Kanton Zürich deckt das Bedürfnis der Bevölkerung bei weitem nicht ab.

Velo- und Fussverkehr als umweltfreundlichste und siedlungsverträglichste Arten der Fortbewegung sind auf regionaler und lokaler Ebene besondere Priorität einzuräumen. Velo- und Fussverkehr sind sowohl betreffend ihrer Zubringerfunktion zum öffentlichen Verkehr wie auch als eigenständige Fortbewegungsmittel für kurze und mittlere Distanzen zu fördern.

Gut ausgebaute Netze für Velo- und Fussverkehr verbessern die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden.

Das Verhältnis für die Ausgaben für den Ausbau des Velo- und Fusswegnetzes im Kanton Zürich gegenüber den Investitionen für den MIV und den ÖV muss verbessert werden.

Den Absichten des Agglomerationsprogrammes des Bundes ist Rechnung zu tragen, und die kantonalen Investitionen sind zu erhöhen.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zur Motion André Bürgi, Bülach, Roland Munz, Zürich, und Marcel Burllet, Regensdorf, wird wie folgt Stellung genommen:

Gut ausgebaute Radwege liegen im Gesamtinteresse des Kantons; sie verbessern die Sicherheit der schwachen Verkehrsteilnehmer und leisten einen aktiven Beitrag zur gewünschten Verlagerung weg vom motorisierten Verkehr. Der Ausbau des Radwegnetzes erfolgt auf der Grundlage der regionalen Richtpläne (vgl. § 28 Abs. 2 des Strassengesetzes vom 27. September 1981, StrG, LS 722.1).

Das in der bereinigten Radwegstrategie vom November 2005 vorgesehene Radwegnetz des Kantons Zürich mit einer Gesamtlänge von rund 1700 Kilometern ist aus kantonaler und regionaler Sicht flächendeckend. Es genügt den nationalen, den kantonalen und auch den kommunalen Anforderungen an ein Radwegnetz im Hinblick auf Tourismus, Naherholung und Alltags-/Pendlerbedürfnisse. Die Strategie wurde unter Einbezug der regionalen Planungsgruppen (die auch die Anliegen der Gemeinden einbrachten) und der Interessenverbände erarbeitet. Eine weitere Verfeinerung der Radwegnetze auf kommunaler Ebene ist Sache der Gemeinden. Der Regierungsrat hat der bereinigten Radwegstrategie mit Beschluss vom 19. Juli 2006 (RRB Nr. 1080/2006) zugestimmt. Die durch die Bereinigung entstandenen Änderungen fliessen in die regionalen Richtpläne ein und sind bei deren nächsten Revision zu berücksichtigen.

Nach § 28 Abs. 2 StrG sind bis zur Verwirklichung des Radwegnetzes jährlich mindestens 10 Mio. Franken zuzüglich Teuerung seit Dezember 1986, somit rund 13 Mio. Franken, für den Ausbau des Radwegnetzes aufzuwenden. Diese Mittel werden auch so im Konsolidierten Entwicklungs- und Finanzplan eingestellt. Nach der bereinigten Radwegstrategie und der im gesetzlich vorgesehenen Umfang zur Verfügung stehenden Mittel dauert die Vollendung des regionalen Radwegnetzes rund 25 bis 30 Jahre. Die Prioritätenordnung der Radwegstrategie gewährleistet zudem, dass die nach verschiedenen Kriterien wie Verkehrssicherheit, wichtige Zubringerfunktion und dergleichen vordringlich zu erstellenden Radwege (darunter fallen auch Radwege im Agglomerationsbereich) innert verhältnismässig kurzer Zeit ausgeführt werden können. Die derzeitigen jährlichen Ausgaben von 13 Mio. Franken für die Radwege schliessen die Städte Zürich und Winterthur nicht ein. Deren Aufwendungen für das Radwegnetz werden über die Baupauschale abgegolten und nicht separat ausgewiesen. Da die geltende gesetzliche Regelung einen jährlichen Mindestbetrag vorsieht, besteht auch eine Flexibilität gegen oben. Im Interesse der Bevorzugung des Veloverkehrs kann das jährliche Radwegbudget erhöht werden, um so einen noch rascheren Netzausbau zu erreichen. Die Budgetierung kann jederzeit flexibel nach der jeweiligen finanziellen Lage des Strassenfonds festgelegt werden, wobei darauf zu achten ist, dass das mehrjährige Mittel nicht unter den mindestens einzusetzenden Betrag fällt. Die jährliche Finanzierungshöhe des Radwegnetzausbaus ist auch im Rahmen der Überarbeitung der langfristigen Verkehrsfinanzierung zu überprüfen. Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass viele Radwege nicht losgelöst vom übrigen Strassennetz erstellt werden können, sondern oftmals einen technischen und zeitlichen Zusammenhang mit dem Bau, der Erneuerung

und dem Unterhalt der übrigen Staatsstrassen aufweisen. Das heisst, es findet vielfach ein kombinierter Bau statt. Die bisherige Grössenordnung der eingesetzten Mittel für den Radwegbau erlaubte einen ausgewogenen und effizienten Einsatz der insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel. Eine Aufstockung mit einer Verdoppelung der jährlich für das Radwegnetz einzusetzenden finanziellen Mittel kann zu einem Ungleichgewicht zum übrigen Strassenbau (einschliesslich Fussgängeranlagen) führen und ist als gesetzliche Vorgabe von der Sache her auch nicht nötig. Die Aufstockung auf dem Weg einer Gesetzesänderung ist deshalb im heutigen Zeitpunkt nicht zweckmässig.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, die Motion KR-Nr. 110/2006 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi